



Die festgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden. Vor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen. Die nicht ordnungsmäßige Abfassung des Lehrvertrages wird nach § 150 der Gewerbeordnung bestraft.

Jeder Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen und unterschrieben zu vollziehen. Nicht-Zimmungsmitglieder haben ein Exemplar des Lehrvertrages der Handwerkskammer einzureichen. Zimmungsmitglieder dem Vorstand der Zimnung.

Lehrvertrag.

Zwischen der Firma Carl Meind jr. in Bielefeld als Lehrmeister einerseits und August Hoffmann als gesetzlichem Vertreter andererseits ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

Der Herr Carl Meind jr. nimmt den am 28. Juni 1899 geborenen August Hoffmann als Lehrling zur Erlernung des Metzgerhandwerks an. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre (vergl. Anmerkung 3); sie beginnt am 1. April 1913 und endet am 6. Mai 1917.

Wegen der Lehrling wegen Krankheit insgesamt mehr als 13 Wochen verkrankt, hat er die diesen Zeitraum übersteigende Zeit vorbehaltlich der Bestimmung des § 130 a Abs. 1 G.-D. (vergl. Anmerkung 3) nachzulernen. Die ersten 4 Wochen der Lehrzeit, also die bis zum 1. Mai 1913 gelten als Probezeit (vergl. Anmerkung 4). Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit kein Rücktritt, so tritt dieser Lehrvertrag voll in Kraft. Das von dem Vater - Mutter - Vormund - zu zahlende Lehrgeld beträgt Mark und ist in Rate von Mark zu zahlen, und zwar: am 1. April 1913 mit Mark, am 1. April 1914 mit Mark, am 1. April 1915 mit Mark, am 1. April 1916 mit Mark, am 1. April 1917 mit Mark.

Der Lehrling hat, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch sein Verschulden stattfindet, keinen Anspruch auf Rückzahlung des Lehrgeldes. Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst, so ist das Lehrgeld zurückzugeben. Unten sich die Parteien über die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages oder wird der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, so hat der Lehrmeister nur Anspruch auf den Teil des Lehrgeldes, der auf die zurückgelegte Lehrzeit entfällt. Das gleiche gilt, wenn beim Tode des Lehrmeisters eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses mit dem Nachfolger nicht stattfindet und wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge des Ablebens des Lehrlings zu einem anderen Berufe erfolgt (§§ 13 und 14 dieses Vertrages).

Anmerkungen: 1. Stand des Lehrmeisters ist hier angegeben. Von den beteiligten Personen sind die Vornamen anzugeben, der Rufname zu unterstreichen. 2. Der Vertrag muß ausgefüllt werden. Als Lehrling gelten auch Lehrlinge. 3. Die Probezeit darf nicht auf längere Zeit vereinbart werden, als von der Handwerkskammer oder der zuständigen Zimnung festgelegt ist; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten (§ 130 a Abs. 1 G.-D.). 4. Die Probezeit hat mindestens vier Wochen zu betragen und darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Sie ist in die Lehrzeit einzurechnen. 5. § 3 kann nach Vereinbarung gestrichelt oder abgeändert werden.

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit a) ganze - halbe - Beschäftigung, b) Wohnung, c) Kost, d) Kleidung, e) Reinigung der Wäsche. Im Falle der Erkrankung übernimmt er, soweit nicht die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, die Pflege des Lehrlings. Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule - Fachschule - werden vom Lehrling bezahlt.

Für Wohnung, Unterhalt, Beschäftigung und Wäsche hat der Lehrling selbst zu sorgen. Dafür zahlt der Lehrmeister an den Lehrling für jede Woche - jeden Monat - ein Lehrgeld von 3,00 Mark im ersten Jahre, 6,00 Mark im dritten Jahre, 4,50 Mark im zweiten Jahre, 9,00 Mark im vierten Jahre.

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings verkrankte Zeit findet nicht statt. Während der Erkrankung des Lehrlings sowie anderweiter Behinderung an der Arbeitsleistung wird das Lehrgeld - unter Wochen - Tage - abzüglich der Krankunterstützung - nicht - gezahlt. Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule - Fachschule - werden vom Lehrling bezahlt.

Der Lehrmeister zahlt dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn für ersten Jahre Mark, zweiten Jahre Mark, dritten Jahre Mark, vierten Jahre Mark. Während der Erkrankung des Lehrlings sowie anderweiter Behinderung an der Arbeitsleistung wird der Lohn - nur für Wochen - Tage - abzüglich der Krankunterstützung - nicht - gezahlt. Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule - Fachschule - werden vom Lehrling bezahlt.

Sobald nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrmeister bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald der Lehrling Lohn, Kost und Logis und eine sonstige Vergütung erhält. Von dem Krankenkasseneintrage zahlt der Lehrmeister ein Drittel (die Hälfte, das Ganze), der Vater (die Mutter, der Vormund) zwei Drittel (die Hälfte, das Ganze); von dem Invalidenversicherungseintrage, sobald die Versicherungspflicht des Lehrlings eintritt, die Hälfte (das Ganze) (vergl. Anmerkung 7). Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge zur Krankenkasse, sowie zur Invalidenversicherung darf der Lehrmeister vom Lehrgeld bzw. Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinander folgende Zahlungsperioden.

Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen (Gehilfen) heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzubahnen und nach Kräften vor Lasten und Anfechtungen zu bewahren. Die Anleitung wird durch den Lehrmeister selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126 a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen (§§ 1, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrverhältnisses).

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis überhaupt auferlegen, zu erfüllen, sowie allen berechtigten Auforderungen, die der Lehrmeister oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehrmeisters geltenden Werkstätten- (Arbeits-) Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Abmachungen etwas anderes vereinbart wird. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dem Lehrmeister, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrmeisters die Ausbildung zu leisten hat, zur Folgeamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen verpflichtet.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiße auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsmittel des Lehrmeisters, ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten. Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrmeisters nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen. Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 15 vorgesehenen Entschädigung.

Der Lehrling hat folgendes Werkzeug sich selbst anzuschaffen und während der Lehrzeit instand zu halten bzw. das Verlorene und Unbrauchbare zu ergänzen: Der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen (vergl. Anmerkung 8). Anmerkungen: 6. In dem Lehrvertrage müssen die gegenseitigen Leistungen angegeben werden. 7. Sobald der Lehrling 16 Jahre alt wird und Lohn resp. Lehrgeld erhält (vgl. §§ 1 und 3 des G.-D.), muß er zur Invaliden-Versicherung angemeldet werden. 8. Das Arbeitsverhältnis ist zu durchbrechen. 9. Die für den Betrieb etwa geleglich festgesetzte Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Sind vorstehend fest Entschädigungsgröße vereinbart, so wird ein weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Sind feste Entschädigungsgröße nicht vereinbart, so muß sich wie bei unbefragten Beträgen der Betrag der Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Für die Zahlung der Entschädigung ist als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mit verpflichtet, bei unbefragtem Betrage der Lehre außerdem derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleiht, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleiht oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach Erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 16. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrmeisters (§ 14 Ziffer 2-5) vorzeitig aufgelöst, so ist dieser dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 17. Vor Beendigung der Lehrzeit soll sich der Lehrling der Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung vor dem zuständigen Prüfungs-Ausschusse unterziehen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling vorprüfungsmäßig (vergl. Anmerkung 10) zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sowie den Prüfungsbedürfnissen den Zutritt zu den Werkstätten resp. Geschäftsräumen zu gestatten und die zur Anfertigung erforderlichen Materialen zu liefern. In diesem Falle fällt dem Lehrmeister das Eigentum an dem gefertigten Stücke zu. Die Gebühren für die Einschreibung des Lehrlings in die Prüfungsrolle der Handwerkskammer - Zimnung - hat der Lehrling, die Prüfungsgebühren hat der Lehrling zu zahlen (vergl. Anmerkung 11).

§ 18. Streitigkeiten aus diesem Lehrvertrage sowie aus dem Lehrverhältnis überhaupt unterliegen, wenn der Lehrmeister Mitglied einer Zimnung ist, dem Ausschusse für das Lehrlingswesen der Zimnung. Gehört der Lehrmeister einer Zimnung nicht an, so ist, wenn für den Ort ein Gewerbegericht besteht, das Gewerbegericht zuständig. Ist ein Gewerbegericht nicht zuständig, so kann der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Ortsvorsteher) gemäß §§ 76 ff. des Gewerbeordnungsgesetzes um vorläufige Entscheidung angewiesen werden; im Übrigen ist das Amtsgericht zuständig. Verläßt der Lehrling unbefugt die Lehre, so kann der Lehrmeister die Zurückführung des Lehrlings binnen 8 Tagen nach dem Austritt unter Vorlegung dieses Lehrvertrages bei der zuständigen Polizeibehörde beantragen (§ 127 d G.-D.). Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lehrling bzw. der gesetzliche Vertreter desselben.

Besondere Bestimmungen:

Der August Hoffmann wohnt vom 28. Juni 14 Jahren alt nicht in Bielefeld, sondern in der Zeit seiner unregelmäßigen wohnung.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit den Bestimmungen desselben einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Namensunterschrift:

Bielefeld, den 4. Mai 1913. Der Lehrmeister: Carl Meind jr. (Name u. Stand) Metzger Der Lehrling: August Hoffmann Wohnung des Lehrlings während der Lehrzeit: Schützenstr. 45a

Anmerkungen: 10. „Beschäftigung“ heißt gemäß § 131 a G.-D. und gemäß den von der Handwerkskammer Bielefeld erlassenen „Prüfungsbestimmungen“ und „Richtlinien zur Regelung des Lehrlingswesens“. 11. Es empfiehlt sich zur Beendigung von Streitigkeiten, diese hier zu regeln. 12. Die Mutter ist, sofern ihr die väterliche Gewalt über den Sohn (die Tochter) zusteht, in gleicher Weise wie der Vater, zur Beilegung des Lehrvertrages befugt. Ist der Vater jedoch für den Sohn ein Pfand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Pfandbesitzer zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundbesetzlers.

§ 9. Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuche anzuhalten, sowie den Schulbesuch zu überwachen.

§ 10. Der Vater, (die Mutter, der Vormund) übernimmt die Verpflichtung, den Lehrling anzuhalten, daß er während der Lehrzeit allen Fleiß auf Erlernung des Gewerbes verwende, dabei dem Geschäftsinteresse des Lehrmeisters diene, diesem und seinem Lehrmeister mit Gehorsam und Achtung begegne und sich ihnen sowie den Geschäftsmitteln gegenüber stets eines anständigen und bescheidenen Verhaltens befleißige. Auch verpflichtet sich der Vater (die Mutter, der Vormund), den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) anzuhalten. Außerdem verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund), Schäden, die der Lehrling durch nachweislich grobes Verschulden dem Lehrmeister zufügt, dem letzteren zu ersetzen und verbittet sich wegen aller dieser Leistungen als Selbstschuldner.

§ 11. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung kann der Lehrling entlassen werden: 1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluss des Lehrvertrages den Lehrmeister durch Vorseignung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einem Irrtum versetzt hat; 2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieblichen Lebenswandels sich schuldig macht; 3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert; 4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; 5. wenn er sich Zügellosigkeit gegen den Lehrmeister oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrmeisters oder seiner Vertreter zuschulden kommen läßt; 6. wenn er einer vorläufigen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrmeisters oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht; 7. wenn er Familienangehörige des Lehrmeisters oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrmeisters oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer absehbaren Kaufkraft behaftet ist; 9. wenn der Vorstand der Handwerkskammer die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund ihrer Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens verlangt; 10. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt. In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Lehrmeister länger als eine Woche bekannt sind.

§ 12. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden: 1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird; 2. wenn der Lehrmeister oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 3. wenn der Lehrmeister dem Lehrling den schuldigen Lohn (Lehrgeld) nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stillhalte nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Überverleumdungen gegen ihn schuldig macht; 4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war; 5. wenn der Lehrmeister seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 13. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrmeisters wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 14. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister ohne Zustimmung des früheren Lehrmeisters nicht beschäftigt werden.

§ 15 (vergl. Anmerkung 9). Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 5 und des § 11 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Unbetritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 14) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen. Diefelbe beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird: im ersten Jahre 1,50 Mark, im dritten Jahre 3,00 Mark, im zweiten Jahre 2,10 Mark, im vierten Jahre 2,70 Mark.

Anmerkung: 9. Dieser Paragraph ist für den Lehrmeister und den Lehrling von außerordentlicher Wichtigkeit, die genaue Regelung der Entschädigungsfrage eripart bei späteren Streitigkeiten sehr viel Schwierigkeiten. Soll für den Fall einer Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit oder durch den Tod des Lehrlings eine Entschädigung festgesetzt werden, so hat dies im Vertrage unter Angabe der Art und Höhe zu geschehen.